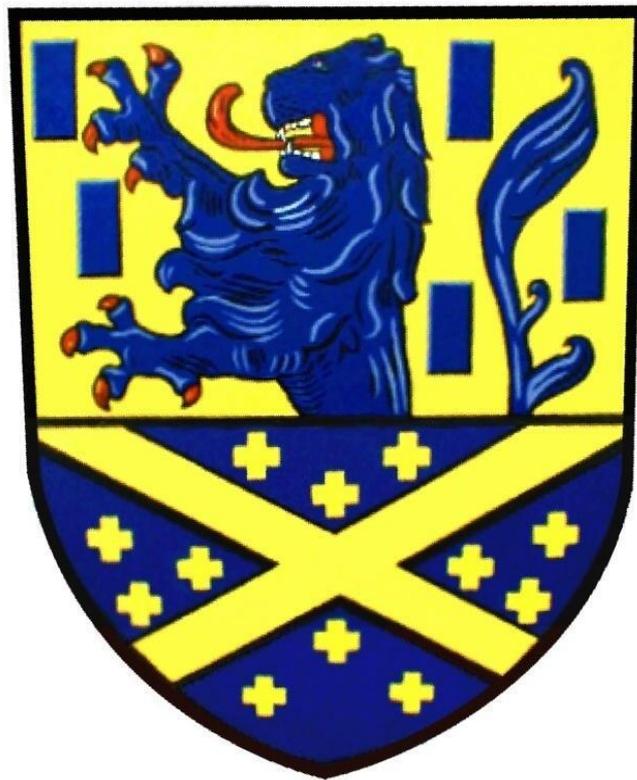


# VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE LOHRA



Stand: 17.11.2016

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen	3
§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	3
§ 3 Kostenschuldner	4
§ 4 Kostengläubiger	4
§ 5 Entstehen der Kostenschuld	4
§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung	4
§ 7 Billigkeitsregelung	5
§ 8 Gebührentatbestände	5
➤ Allgemeine Verwaltungsgebühren	5
➤ Auskünfte, Akteneinsicht	6
➤ Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	6
➤ Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	6
➤ Finanzwesen	7
➤ Bauwesen	7
➤ Straßenverkehrswesen, Ordnungswesen, Gaststätten und Gewerbe	8
➤ Friedhofs- und Bestattungswesen	8
➤ Standesamt	8
§ 9 Inkrafttreten	9

# **VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE LOHRA**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra hat in Ihrer Sitzung am 17.11.2016 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

## **§ 1**

### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Widerspruch oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## **§ 2**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstandenen Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. von Verwaltungsakten, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
1.2	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
1.3	Wie Nr. 1.2, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
1.4	Wie Nr. 1.2. wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00

<b>2.</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>	
2.1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 bis 500,00
2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 bis 500,00
2.2a	wie Nr. 2.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	10,00 bis 500,00
2.2b	Zuschlag zu Nr. 2.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
2.2c	Zuschlag zu Nr. 2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00
2.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
2.4	Gewährung von Einsicht in gemeindliches Archivgut (z.B. ehemalige Standesamtsbücher)	10,00
2.4a	Wie Nr. 2.4, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
2.5	Auskünfte aus dem gemeindlichen Archivgut (z.B. ehemalige Standesamtsbücher) - pro Auskunft - 3 bis 5 Auskünfte - darüber hinaus	10,00 30,00 nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostensatzung ist auf die Gebührennummern 2.1 bis 2.3 nicht anzuwenden		
<b>3.</b>	<b>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
3.4	Sonstige Bescheinigungen	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
3.5	Verlustbescheinigungen über Fundsachen für Versicherung	5,00
<b>4.</b>	<b>Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</b>	
4.1	Anfertigung von Fotokopien, je Seiten DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden  - je Seite DIN A 3 - Herstellung von Drucksachen je Seite DIN A 4 bis 99 Seiten - Herstellung von Drucksachen je Seite DIN A 4 ab 100 Seiten	0,15  0,25 0,04 0,03
4.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. Für jede angefangene Seite	0,50

4.3	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten Für jede angefangene Seite	1,00
4.4	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache Für jede angefangene Seite	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
<b>5. Finanzwesen</b>		
5.1	Bescheinigungen über gezahlte Steuern, Gebühren und / oder Abgaben	15,00
5.2	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
<b>6. Bauwesen</b>		
6.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	50,00
6.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2  mindestens 100,00
6.3	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2  mindestens 50,00
6.4	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	50,00
6.5	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	30,00 30,00
6.6	Bescheinigung über Anliegerleistungen	50,00
6.7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00  0,50 25,00 1.250,00
6.8	Einmalige Aufbruchgenehmigung im öffentlichen Straßenraum Jahresaufbruchgenehmigung im öffentlichen Straßenraum	75,00 250,00
6.9	Annahme von Astschnitt und Bauschutt durch den Betriebshof: - kleiner Anhänger Astschnitt - großer Anhänger Astschnitt - pro Eimer Bauschutt - pro Speißfass Bauschutt	5,00 10,00 0,50 2,00

6.10	Änderungsdienst Abwassergebührensplitting: - Einzeichnen und Abändern der Flächen	25,00
6.11	Führen der Jagdkataster Pro Hektar bejagbarer Fläche	0,25
6.12	Für die von der Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00
<b>7.</b>	<b>Straßenverkehrswesen, Ordnungswesen, Gaststätten und Gewerbe</b>	
7.1	Bereitstellung von Verkehrs- und Absperreinrichtungen	50,00
7.2	Bereitstellung von Verkehrs- und Absperreinrichtungen an örtliche Gewerbetreibende für öffentliche Veranstaltungen bei denen die Gemeinde Mitveranstalter ist	gebührenfrei
7.3	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand gemäß Abs. 2
7.4	Genehmigungen zur Anbringung von Firmenschildern auf und über gemeindlichem Grund und Boden	30,00
7.5	Entgegennahme einer Anzeige für ein Nutzfeuer	30,00
<b>8.</b>	<b>Friedhofs- und Bestattungswesen</b>	
8.1	Gebühren für Amtshandlungen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens werden auf Grundlage der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Lohra in der jeweils gültigen Fassung erhoben	
8.2	Erteilung einer Bestattungserlaubnis für Ortsfremde	25,00
8.3	Erlaubnis zur Feuerbestattung	15,00
8.4	Ausstellung von Leichenpässen - für Erwachsene - für Kinder ab 5 Jahren (sonst frei)	15,00 5,00
8.5	Bekanntmachung von Beerdigungen	10,00
<b>9.</b>	<b>Standesamt</b>	
9.1	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Amtsräume - im alten Rathaus Lohra - in der Hufeisenkirche Altenvers	54,00 80,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrern, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
je Viertelstunde

18,50 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,50 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lohra vom 14.12.2001 außer Kraft.

Lohra, den 18.11.2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lohra

Georg Gaul  
Bürgermeister